



noch weniger seinen ehrlichen Nahmen, indem man solchen an eine Schrift setzte, woran auch offenbare Bösewichter standen, dadurch verdächtig zu machen. Im Gegentheile war es aber auch gut, wenn man bey gewissen groben Verbrechen das Rauche heraus fehrete, besonders aber Flüchtigen den bösen Willen brach, eine Mißethat ungestraft begangen zu haben.

Indem man nun mit dem Verzellen etwas gar zu verschwenderisch umging, und damit eine Gewalt ausübete, wodurch der Schuldige, wollte er andergestalt in seinen vorigen Stand eingesezet seyn, gezwungenerweise selbst kommen und sich anklagen mußte, gingen den Leuten dadurch nach und nach die Augen auf, und die Sache ward hoher Landes Herrschaft anstößig. Man war im Jahre 1465. zu Freyberg auf den dasigen Münzmeister böse, daß selbiger einigen, Unfugs halber, verzellten Münz Arbeitern wiederum Arbeit gegeben hatte. (§ XII.) Man mußte iedoch leyden, daß der im Jahre 1489. gleicher Ursache halber verzellte Herrmann von Weißenbach, auf höhern Befehl, seinen Handel und Wandel nach wie vor zu Freyberg treiben durste. (§ V.)

Doch, der darüber entstandene Verdruß ging noch zeitiger an. Schon im Jahre 1414. wurde bey hoher Landes Obrigkeit über die geschworenen Bürger zu Freyberg wegen Verzellens geklaget. Letztere machten zwar, um sich gegen die Nachwelt zu rechtfertigen, eine Anmerkung in ihr Stadt Buch, daß ihnen durch diese Beschwerde zu viel
geschehen